

Amtliche Bekanntmachung

Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz – BMG

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) müssen die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner über die Möglichkeit der Eintragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren nach diesem Gesetz unterrichten, damit sie diese auch wahrnehmen können.

Mit der Eintragung einer Auskunfts- oder Übermittlungssperre oder einem bedingten Sperrvermerk wird die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen eingeschränkt oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

A) Übermittlungssperre

Bei einer Übermittlungssperre (§ 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG) kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen.

Folgende Übermittlungssperren können eingetragen werden:

1. **an die Religionsgesellschaften des glaubensverschiedenen Familienangehörigen** (§ 42 Abs. 3 BMG)
2. **an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene** (§ 50 Abs. 1 BMG)
3. aus Anlass eines **Alters- oder Ehejubiläums** an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
4. **an Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 3 BMG)
5. **Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** (§ 36 Abs. 2 BMG)

Die eingetragene Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

B) Auskunftssperren

1. Gesetzlich vorgeschriebene Sperren wie die **Auskunftssperren nach § 51 Abs. 5 BMG** werden **von Amts wegen (kraft Gesetzes)** von der Meldebehörde eingetragen, ohne dass der Betroffene die Sperre beantragt oder möglicherweise davon weiß. Diese Sperren betreffen Fälle, in denen aus Sicht des Gesetzgebers die Interessen der Betroffenen in einem so hohen Maß schutzwürdig sind, dass eine Übermittlung von vornherein ausgeschlossen sein soll.

Danach sind Melderegisterauskünfte unzulässig bei

- 1.1. **Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses** (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG; § 1758 BGB)
- 1.2. **adoptierten, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern** (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG; § 63 PStG)
- 1.3. **Vornamensänderung oder Geschlechtsumwandlung nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung** (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG; § 63 PStG)
2. Die **Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG** wird **auf Antrag** oder Veranlassung einer Sicherheitsbehörde eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange droht.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Das Anmelden einer neuen Wohnung ist somit eine wichtige Voraussetzung für den Antrag. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sein, eventuell können Nachweise gefordert werden. In jedem Einzelfall prüft die Meldebehörde, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen. Vor Eintragung des Sperrvermerks muss der Antrag seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Diese Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

C) Bedingter Sperrvermerk (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

- Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

wohnhaft gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

Grundsätzlich ist die Auskunftssperre und Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Hanau keinerlei Einfluss auf selbst veranlasste Namens- und Adresseinträge im Internet z.B. bei Telefonbuchanbietern oder sozialen Netzwerken hat.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der

**Magistrat der Stadt Hanau
Hanau Bürgerservice
(im City Center Hanau)
Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.**

Ein Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre im Hanauer Melderegister ist online unter www.hanau-digital.de möglich. Eine Antragstellung wird einem Widerspruch gleichgesetzt.

Für die Beantragung von Auskunftssperren hält die Hanauer Bürgerservicestelle unter www.hanau-digital.de ein Formular bereit. Die Antragstellung kann aber auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Die Eintragung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

Hanau, 07.06.2025

Stadt Hanau
Magistrat

Kaminsky
Oberbürgermeister